

Planfeststellungsverfahren Energiespeicher Riedl (Beschreibung)

Für das Vorhaben Energiespeicher Riedl ist als Gewässerausbaumaßnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Dafür zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Landratsamt Passau als Staatsbehörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonderes Verwaltungsverfahren mit dem Ziel, über die Genehmigung eines komplexen Vorhabens zu entscheiden. Zweck der wasserrechtlichen Planfeststellung ist es, die von der Planung eines Gewässerausbaus berührten öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Kennzeichnendes Merkmal der Planfeststellung ist die Überprüfung und Wertung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange in einem Verfahren (Konzentrationswirkung). Alle anderen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen werden durch die Planfeststellung ersetzt.

Das Planfeststellungsverfahren beginnt regelmäßig mit dem Einreichen der Planunterlagen durch den Träger des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde. Nach der Vollständigkeitsprüfung der Planunterlagen holt die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen ein. Gleichzeitig werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt. Diese Planauslegung wird vorher ortsüblich bekanntgemacht, z. B. durch Anschlag an der Gemeindetafel oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Nicht ortsansässige Betroffene werden gesondert benachrichtigt. Durch die Auslegung wird jedem die Möglichkeit geboten, sich anhand der Pläne über die Auswirkungen des Vorhabens auf seine Rechte und Interessen zu unterrichten. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin, der ebenfalls vorher ortsüblich bekanntgemacht wird, erörtert. Zusätzlich werden die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens, die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Am Ende des Verfahrens steht der Planfeststellungsbeschluss, mit dem das Vorhaben genehmigt wird oder ein ablehnender Bescheid.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bei der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Am Planfeststellungsverfahren sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung werden auch die zuständigen österreichischen Behörden und die österreichische Öffentlichkeit beteiligt.